



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 23

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof in Borchel der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 23. November 2023

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße – Ost“, Neuauflistung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 11. Dezember 2023

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 12. Dezember 2023

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 12. Dezember 2023

Satzung vom 30. November 2023 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 30. November 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024 vom 30. November 2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2023

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 6. Dezember 2023

6. Satzung vom 30. November 2023 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Brockel vom 08.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.06.2021 (Kindertagesstättenatzung)

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättenatzung) vom 11. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Hepstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 4. Dezember 2023

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kirchwalsede (Hebesatzatzung) vom 30. November 2023

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 30. November 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 5. Dezember 2023

Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 30. November 2023

15. Satzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof in Borchel vom 23.11.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Rechtsvorschriften

- | | |
|--|---------------------------------|
| § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck | § 4 Aufsicht und Verwaltung |
| § 2 Begrifflichkeiten | § 5 Unterhaltung des Friedhofes |
| § 3 Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft | § 6 Schließung und Entwidmung |

Abschnitt II – Ordnungsvorschriften

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| § 7 Toleranzgebot | § 9 Verhalten auf dem Friedhof |
| § 8 Öffnungszeiten | § 10 Gewerbliche Arbeiten |

Abschnitt III – Bestattungsvorschriften

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| § 11 Allgemeines | § 13 Ruhezeiten |
| § 12 Särge, Urnen und Überurnen | § 14 Umbettungen |

Abschnitt IV – Grabstätten

- | | |
|---|-----------------------------|
| § 15 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten | § 18 Reihengrabstätten |
| § 16 Grabtiefen und Abstände | § 19 Urnenreihengrabstätten |
| § 17 Verbot des Ausmauerns | § 20 Wahlgrabstätten |

Abschnitt V – Gestaltung der Grabstätten

- § 21 allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt VI – Grabmale

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| § 22 Genehmigungserfordernis | § 24 Unterhaltung der Grabmale |
| § 23 Standsicherheit der Grabstätten | § 25 Entfernung |

Abschnitt VII – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- | | |
|---|-----------------------|
| § 26 Gärtnerische Gestaltung der Gräber | § 27 Vernachlässigung |
|---|-----------------------|

Abschnitt VIII – Schlussvorschriften

- | | |
|---------------|--------------------|
| § 28 Haftung | § 30 Freveltaten |
| § 29 Gebühren | § 31 Inkrafttreten |

Abschnitt I – Allgemeine Rechtsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Satzung gilt für die Fläche des Waldfriedhofes in Borchel, gelegen im Lühner Holz (Teilfläche des Flurstückes 15/8 der Flur 31 von Rotenburg).
- (2) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Rotenburg (W.) und wurde 1928 von der damaligen Gemeinde Borchel hergestellt.
- (3) Betreiber des Friedhofes ist die Interessengemeinschaft „Waldfriedhof Borchel“.
- (4) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner*innen der Ortschaft Borchel waren oder die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofskommission.

§ 2 Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat,

- über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen,
- in der Grabstätte selbst bestattet zu werden,
- über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und

die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

- 8. Totgeborene Kinder** sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 3 Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft

Mitglieder der Interessengemeinschaft sind die Nutzungsberechtigten an Grabstätten auf dem Friedhof.

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Aufsicht und Verwaltung über den Friedhof obliegt einem aus mindestens 5 Personen bestehendem Ausschuss, der Friedhofskommission.
- (2) Die Friedhofskommission wird von der Interessengemeinschaft für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Friedhofskommission wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder den/die Vorsitzende*n, dessen Stellvertreter*in, eine/n Schriftführer*in, eine/n Kassenwart*in und eine/n Organisationsverantwortliche*n.
- (4) Die Friedhofskommission verpflichtet sich, mindestens alle 2 Jahre zu einer Versammlung der Nutzungsberechtigten einzuladen.

§ 5 Unterhaltung des Friedhofes

- (1) Die Unterhaltung des Friedhofes erfolgt nach Vorgaben der Friedhofskommission.
- (2) Die Friedhofskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnung auf dem Friedhof aufrecht erhalten bleibt.
- (3) Sie hat namentlich darauf zu achten, dass sich der Friedhof stets in einem guten Zustand befindet.
- (4) Besonders die erforderlichen Wege und Zugänge zu den einzelnen Grabstätten müssen vorhanden sein und reingehalten werden, soweit es die örtlichen Natur- und Insektenschutzbestimmungen zulassen.
- (5) Der Friedhof muss mit einer ausreichend dichten Einfriedung und einer Pforte versehen sein.
- (6) Nach Aufforderung und Einteilung der Friedhofskommission ist von jedem Mitglied der Interessengemeinschaft ein Arbeitsdienst zu leisten. Der Termin und die benötigten Personen und Hilfsmittel werden im gleichmäßigen Wechsel unter den Inhabern von Nutzungsrechten von der Friedhofskommission bestimmt und rechtzeitig informiert.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Friedhofskommission kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofskommission kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den nutzungsberechtigten Personen abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

Abschnitt II – Ordnungsvorschriften

§ 7 Toleranzgebot

- (1) Bei der Verwaltung und der Benutzung des Friedhofes ist davon auszugehen, dass sie der letzten Ruhe aller Einwohner*innen Borchels ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung dienen.
- (2) Mit Rücksicht hierauf ist es nicht gestattet, auf dem Friedhof Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder die Inhalte von Religionen und Weltanschauungen herabzuwürdigen oder anzugreifen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Friedhofskommission kann das Betreten aller oder einzelner Teile des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher*innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofskommission sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - b) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind (Rollstühle, Rollatoren u. ä.), und Kinderwagen,
 - c) Erdaushub, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - h) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken oder zu lagern,
 - j) sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - k) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - l) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu führen sind.
- (3) Die Friedhofskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Dienstleistungserbringenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Auftraggebenden die erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub und Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (3) Dienstleistungserbringende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen, kann die Friedhofscommission ein weiteres Tätigwerden auf Zeit oder auf Dauer auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften

§ 11 Allgemeines

- (1) Trauerfeiern und Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofscommission anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung auf einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofscommission setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen die Grabstelle und den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Tage, an denen in der in der Ortschaft Borchel keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

§ 12 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die mit in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 13 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 25 Jahre und bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofscommission mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der neuen Gräberabteilung verstoßen.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person. Kann diese nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat sie die Einwilligung der anderen Berechtigten (Angehörige) in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat sie eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung auch Ersatz für die Schäden leistet, die zwangsläufig durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Reihengrabstätte umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden in Abstimmung mit der Friedhofscommission durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Durch die genehmigte Umbettung besteht kein Anspruch auf vorzeitige Rücknahme der Grabstätte.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Abschnitt IV – Grabstätten

§ 15 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten auf dem Friedhof werden unterschieden in:
 - a) Rasenreihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Erdwahlgrabstätten
- (2) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (3) Die Einteilung der Grabstätten ist von jeder nutzungsberechtigten Person einer Grabstätte einem allen zugänglichen Übersichtsplan zu entnehmen.
- (4) Jedes belegte Grab ist mit einer Nummer zu versehen die auf der Einfassung des Grabes oder auf einem Nummernpfahl/-stein anzubringen ist.
- (5) Über alle Bestattungen ist von der Friedhofskommission ein fortlaufendes Verzeichnis (Grabregister) zu führen. In diesem Verzeichnis ist der Name des Verstorbenen, Ort und Zeit des Todes sowie der Bestattung und die Grabnummer anzugeben. Die Eintragung im Grabregister muss ebenfalls in den Grundrissplan des Friedhofes übernommen werden.
- (6) Eine jährliche Überprüfung des Verzeichnisses muss durch die Friedhofskommission erfolgen und dokumentiert werden.
- (7) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des/der Erwerbenden über. An ihnen können nur Rechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofskommission auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (9) Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon (z. B. eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) können zugelassen werden.
- (10) Ascheurnen dürfen außer in Urnengrabstätten (soweit diese vorhanden sind) auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgrabstätten die Pflicht zur Anlage, zur Pflege und zur vollständigen Räumung der Grabstätte bei Rückgabe der Grabstätte bzw. des Nutzungsrechtes, frühestens nach 30 Jahren.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an einer Wahlgrabstätte, an einer Urnenwahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (13) Die Gräber werden von den von der Friedhofskommission bestimmten Personen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (14) Die beim Auswerfen eines Grabes unter Umständen vorgefundenen Überbleibsel einer früheren Bestattung sind zu sammeln und unter der Sohle des neuen Grabes vollständig zu vergraben. Der Ausheber des neuen Grabes hat dafür zu sorgen, dass solche Überbleibsel auch nicht von anderen Personen aufgenommen werden. Falls dieses doch geschehen sollte, muss sofort der Friedhofskommission Anzeige erstattet werden.

§ 16 Grabtiefen und Abstände

- (1) Die Mindestdiefe eines Grabes - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) – beträgt 1,50 m. Der Sarg muss von einer Erdschicht von mind. 0,90 m bedeckt sein.

- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Urnen müssen in einer Tiefe von mind. 0,65 m beigesetzt werden.

§ 17 Verbot des Ausmauerns

Es ist nicht gestattet, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person abgegeben werden.
- (2) Es werden für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einheitliche Reihengräber eingerichtet.
- (3) Die Gräber haben folgende Mindestmaße:
Länge = 2,50 m, Breite = 1,20 m
Innenmaß der Gruben: Länge = 2,10 m, Breite = 0,90 m, Abstand = 0,30 m
Abweichungen von diesen Mindestmaßen, die u.a. aufgrund örtlicher Verhältnisse bedingt sein können, hat die Nutzungsberechtigte Person hinzunehmen.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch die Friedhofscommission durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Ortschaft Borchel und den Aushangkästen auf dem Friedhof sowie durch eine Hinweistafel auf dem Reihengrabfeld selbst bekanntgegeben.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Aschen, die der Reihe nach belegt und sowohl im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person als auch bereits zu Lebzeiten abgegeben werden.
- (2) Eine Urnenreihengrabstätte ist mindestens 0,60 m lang und 0,60 m breit.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit der / dem Erwerbenden (Nutzungsberechtigte Person) bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann frühestens dreißig Jahre nach der letzten Bestattung zurückgegeben werden, wobei auf volle Kalenderjahre gerundet wird. Bei der Gebührenberechnung werden nur volle Kalenderjahre zugrunde gelegt.
- (2) Für Erdbegräbnisse steht jeder Familie der Interessengemeinschaft eine Erdwahlgrabstätte in der Größe von bis zu 5 x 5 m, d. h. bis zu acht Grabstellen gegen Zahlung einer Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Gebührenordnung zu.
- (3) Die Friedhofscommission kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, beispielsweise wenn die Schließung gem. § 6 beabsichtigt ist.
- (4) Die Friedhofscommission ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (5) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) In den Grabstätten dürfen die Nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. der Ehegatte / die Ehegattin bzw. der / die Lebenspartner*in der nutzungsberechtigten Person,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seine/n Nachfolgende/n im Nutzungsrecht zu bestimmen. Diesem/dieser soll das Nutzungsrecht durch einen Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird, übertragen werden. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung über:

- a) auf den/die überlebende/n Ehegatten / Ehegattin bzw. den / die eingetragene/n Lebenspartner*in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe / Lebenspartnerschaft vorhanden sind
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel*innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter die Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird der / die Älteste nutzungsberechtigte Person.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres seit Bestattung übernimmt.

Die Friedhofskommission kann in Ausnahmefällen von dieser Reihenfolge abweichen.

- (8) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht jederzeit auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 7 Satz 3 übertragen, sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofskommission.
- (9) Jede/r Rechtsnachfolgende hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Nutzungsberechtigte Personen von Wahlgrabstätten haben zu dulden, sofern andere Wahlgrabstätten nicht direkt an einen allgemein zugänglichen Weg angrenzen, dass nutzungsberechtigte Personen zur Erreichung ihrer Wahlgrabstätte die direkt anliegende Wahlgrabstätte als notwendige Verbindung benutzen; die Benutzung ist auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung der vorhandenen Grabgestaltung sowie des Rücksichtnahmegebotes zu beschränken.
- (12) Die Wahlgrabstätten können nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes der Interessengemeinschaft zurückgeben werden. In diesem Fall sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (13) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofskommission möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Wahlgrabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen kann im Einzelfall auf Antrag der nutzungsberechtigten Person auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.

Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührenordnung gebührenpflichtig.

Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

- (14) Kommen die ehemaligen nutzungsberechtigten Personen oder dessen Erben der Verpflichtung der Räumung nach § 20 Abs. 13 oder Abs. 14 nicht nach, werden die erforderlichen Tätigkeiten von der Friedhofskommission dem gesetzmäßigen letzten Inhaber des Nutzungsrechtes kostenpflichtig in Auftrag gegeben.

- (15) Für die Größe der Wahlgrabstätten gelten mindestens die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Satz.

Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabsteine oder sonstige Grabdenkmäler dürfen nicht mit Inschriften versehen werden, die der letzten Ruhe aller Beigesetzten ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung entgegenstehen.
- (3) Grabsteine oder sonstige Grabdenkmäler, die mit weitergehenden, nicht mit der Friedhofscommission abgestimmten Inschriften versehen sind, können durch die Friedhofscommission ohne weiteres kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Bevor die Friedhofscommission Grabdenkmäler, unpassende Inschriften oder unzulässige Bepflanzungen und Einfriedungen von Gräbern entfernt, hat die Friedhofscommission die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der beanstandeten Mängel unter Wahrung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Abschnitt VI – Grabmale

§ 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen (z. B. die Aufstellung von Bänken) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofscommission.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassungen, die Grababdeckungen oder sonstige Grabausstattungen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung errichtet worden ist.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (4) Die Abdeckung von Wahlgrabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 75 % der Fläche der Wahlgrabstätte zulässig. Abweichend von Satz 1 können bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 100 % der Fläche abgedeckt werden. Die Abdeckung von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 23 Standsicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Ausmauerungen von Gräbern oder Errichtung von Grabgewölben sind nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofscommission ist berechtigt, zu prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der Nutzungsberechtigten Person dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofscommission auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofscommission nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofscommission berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofscommission ist jedoch nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind neben der Bepflanzung die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und eingebrachte Sachen auf der Grabstätte durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Sollte diese nach angemessener Fristsetzung dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofskommission berechtigt, diese Wahlgrabstätten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und auf der Wahlgrabstätte eingebrachte Sachen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 fallen mit der Räumung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofskommission. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen und auf der Grabstätte eingebrachten Sachen durch die Friedhofskommission besteht nicht.

Abschnitt VII - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen und Einrichtungen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabstätten ist nicht gestattet. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen nur 0,30 m breit und 0,80 m hoch sein; Bäume, großwüchsige Sträucher und Büsche dürfen nur max. 2,50 m hoch sein. Der Durchmesser der Baumkronen, großwüchsiger Sträucher und Büsche darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Flächige Grababdeckungen mit Mineralstoffen, wie Steine, Kies- oder Splittschüttungen, Rindenmulch oder ähnlichem Material in Verbindung mit der Verwendung von wasser- und luftundurchlässigen, nicht durchwurzelbaren Materialien wie Folien, Vlies, Dachpappe oder ähnlichem Material sind zur Gewährleistung des Luft- und Wasseraustausches nicht zulässig.
- (4) Eine Bepflanzung, die in ungehöriger Weise den Friedhof oder die Nachbargräber beeinträchtigt, kann von der Friedhofskommission verboten werden und ist von der nutzungsberechtigten Person zu beseitigen.
- (5) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Sie kann die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit der Rückgabe des Nutzungsrechtes.
- (6) Die nutzungsberechtigten Personen sind auch dann zur Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet, wenn diese noch nicht belegt sind.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt den Mitgliedern der Interessengemeinschaft „Waldfriedhof Borchel“.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gemäß § 26 ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofskommission die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofskommission abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofskommission in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen, wobei die Friedhofskommission berechtigt ist, einen Verwaltungsaufwand von pauschal 20 % der entstandenen Kosten zu erheben, oder sie kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal, die Grabeinfassungen, die Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf die Grabstätte auf die für ihn / sie maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 hinzuweisen.

- (2) Kommen die Verpflichteten drei Jahre lang fortgesetzt ihren Verpflichtungen nicht nach, so fällt das betreffende Nutzungsrecht unentgeltlich an die Friedhofsgemeinschaft zurück.
- (3) Für Grabschmuck gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofskommission den Grabschmuck entfernen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII - Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Friedhofskommission haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofskommission nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des in § 1 Absatz 1 genannten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Freveltaten

Jeder Frevel am Friedhof und dessen Anlagen wird zur gesetzlichen Anzeige gebracht. Namentlich gehört dazu das Werfen mit Steinen und dergleichen gegen die Befriedung, das Klettern auf die Befriedung und Denkmäler, das Lärmen, Laufen, Springen und das Betreten der Blumenbeete und der Einfassungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Bestimmung und Benutzung des Nebenfriedhofes in Borchel vom 03.11.1928 außer Kraft.

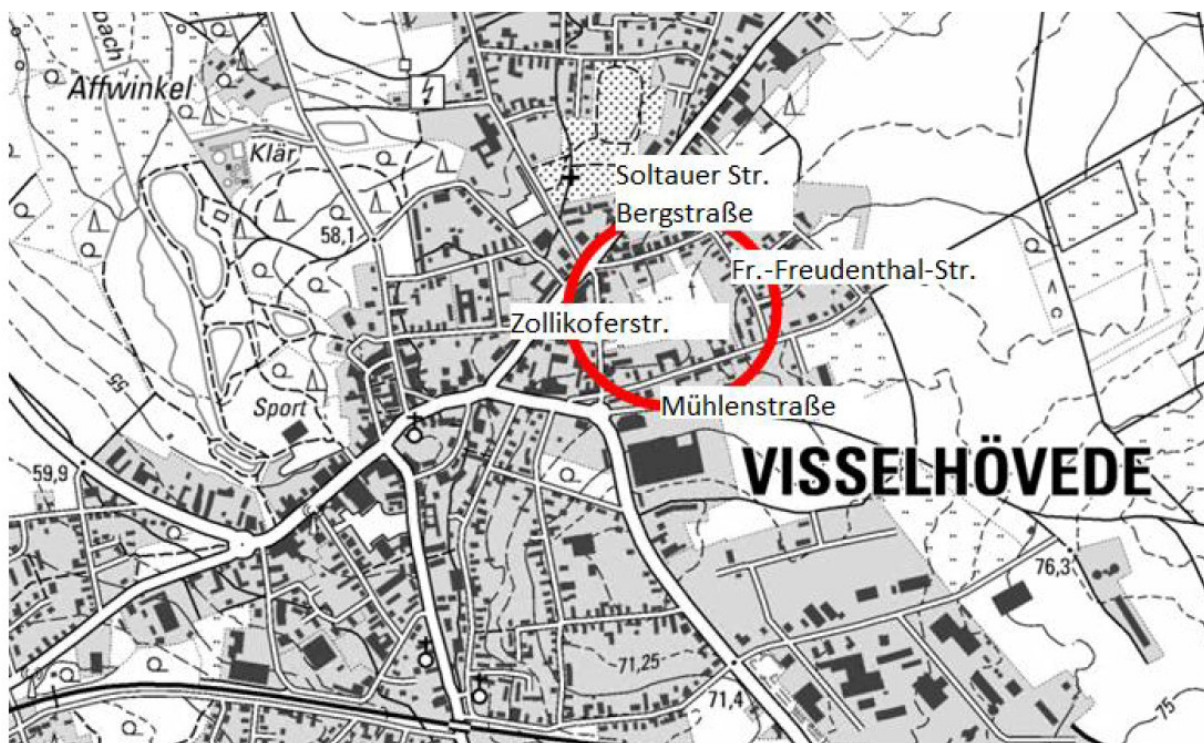
Rotenburg (Wümme), den 23.11.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften, beschlossen. Die Vorprüfung hat bereits zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 a ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Die Änderungen im Bebauungsplan betreffen die Textlichen Festsetzungen hinsichtlich Größe der Baugrundstücke und Zahl der Wohnungen sowie die Örtliche Bauvorschrift zur Dachgestaltung.

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Zollikoferstraße - Ost“, Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften nun **rechtsverbindlich**.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

<https://www.visselhoevede.de/bauleitplanung>

und

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Visselhövede, 11.12.2023

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 12. Änderungssatzung vom 05.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr der Abwässer aus der Grundstücksabwasseranlage 59,50 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - a) aus abflusslosen Gruben 33,54 €
 - b) aus Hauskläranlagen 97,08 €je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bothel, den 12. Dezember 2023

Samtgemeinde Bothel
Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21.02.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bothel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Nachrichtlich können sonstige Bekanntmachungen zudem an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht werden. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend
- (3) Unbeschadet der rechtsverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Bothel unter www.bothel.de.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bothel, 12. Dezember 2023

Samtgemeinde Bothel
Eberle
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf)	117,31 Euro
b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung	184,38 Euro
c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle)	213,23 Euro
d) vergebliche Anfahrten	99,43 Euro
e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen (z. B. nach berechnetem Zeitaufwand)	nach Aufwand

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen) und	96,32 Euro
b) abflusslosen Gruben	58,85 Euro

je m³ eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lauenbrück, 30. November 2023

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 25,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

- 2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.
- 3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme etwaiger Reisekosten. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Erfolgt die Betreuung durch einen Familienangehörigen, wird keine Kostenerstattung gezahlt.

§ 3 Reisekosten

- 1) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten vom Wohnungsort zum Sitzungs- oder Tagungsort wird – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels – Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze für anerkannt privateigene PKW gezahlt wird. Gleiches gilt für entsprechende Fahrten der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen.
- 2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an höchstens 12 Fraktionssitzungen jährlich eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 3,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Neben der Entschädigung nach § 2 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters	105,00 €
b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	70,00 €
je Fraktions- oder Gruppenmitglied	+ 5,00 €
c) an die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses	65,00 €
- 2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5 Verdienstaussfall

- 1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- 2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Hin- und Rückweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt.
- 3) Selbständige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- 4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung.

§ 7 Freiwillige Feuerwehr

- 1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen einschließlich Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

auf Samtgemeindeebene:

	alt	neu
a) der Gemeindebrandmeister	150,00 €	180,00 €
b) der/die Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €	75,00 €
c) der Gemeindejugendwart	25,00 €	30,00 €
d) der Sicherheitsbeauftragte	20,00 €	
e) der Gemeindepressewart	20,00 €	
f) der Atemschutzbeauftragte	20,00 €	
g) der Funkbeauftragte	20,00 €	
h) der Kleiderkammerwart	15,00 €	20,00 €
i) der Schulklassenbetreuer	25,00 €	
j) der Kinderwart	25,00 €	30,00 €
k) der Administrator		20,00 €
l) Leitung Erste Hilfe Ausbildung		20,00 €

auf Ortsweherebene:

m) die Ortsbrandmeister	75,00 €	90,00 €
n) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	15,00 €	35,00 €
o) die Gerätewarte je Einsatzfahrzeug	15,00 €	
p) die Jugendwarte/Kinderwarte	25,00 €	30,00 €

- 2) Die Vorschriften des § 5 gelten auch für sämtliche aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist für den Gemeindebrandmeister, seinen Stellvertreter sowie für die Ortsbrandmeister beschränkt auf Fälle außergewöhnlicher Belastungen, wie z. B. mehrtägige Einsätze, Großbrände, Flächen- oder Moorbrände u. ä.
- 3) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Nds. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz findet § 5 keine Anwendung. Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstaufschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Für andere als die in Satz 1 genannten Lehrgänge bemisst sich die Entschädigung nach dem Bundesreisekostenrecht, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- 4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandsimulationsanlage Schneeheide und Ausbilder in der Ersten Hilfe erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung
- a) von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu fünf Stunden,
 - b) von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über fünf Stunden.
- 5) Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde werden Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- 6) Für Fahrten zu Lehrgängen und Dienstreisen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 und 5 sind nach Möglichkeit die Mannschaftstransportwagen der Ortswehren Fintel oder Lauenbrück oder Dienstfahrzeuge der Samtgemeinde in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass bei solchen Lehrgängen oder Dienstreisen diese Fahrzeuge nicht verfügbar sein sollten und entsprechende Reisekosten nicht von anderen Stellen getragen werden, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde Fintel werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 9 Auslagen

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 und 3 des § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Personen- oder Funktionsbezeichnungen

Personen – oder Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende andere Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 30.12.2013 zuletzt geändert am 12.12.2019 außer Kraft.

Lauenbrück, 30. November 2023

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 15.295.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 15.889.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.486.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.299.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 295.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 582.400 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.781.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.402.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2024 an die Mitgliedsgemeinden zu unterteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 844.117,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.648.593,00 Euro festgelegt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 294,03000 Euro je Einwohner.
 - b) 50 % nach der Steuerkraft = 37 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
- so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden.

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.582.812
Helvesiek	542.239
Lauenbrück	1.590.221
Stemmen	562.237
Vahlde	371.084
Gesamtbetrag	4.648.593

§ 7

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, 30. November 2023

Maier (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Dezember 2023

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 4 der Schmutzwassergebührensatzung genannte Zusatzgebühr wird geändert, der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

(1) *[bleibt unverändert]*

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 4,11 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oerel, den 04.12.2023

Samtgemeinde Geestequelle
(Meyer)
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 6. Dezember 2023

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Oster-eistedt	Rhade	Sand-bostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichen-halle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 ⁵ 6 ⁷		500,00 ²	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 ⁶ 7			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung					1.000,00 500,00 ³ 3		1.000,00/ 500,00 ³ 3	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), individuelle Pflege					1.000,00 ¹		1.000,00	1000,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00 ⁵	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	15,00		10,00 ⁵	5,50	5,00		4,00	
3.3 für ein Reihenumengrab					5,00 ¹⁰			
3.4 für eine Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							100,00 60,00	100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							50,00 30,00	50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	30,00/Tag	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00

5.4 Genehmigung von Grabzeichen							25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte							30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen							30,00
1 Gebühr für die Grabstätte ohne Stein	6 einschl. Unterhaltungsgebühr						
2 Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene	7 (1 m²) f. max. 1 Urne						
3 Gebühr pro „Tortenstück“ incl. Beschriftung 1000,00 €, 2. Urne auf demselben „Tortenstück“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €	8 mit Heckeschneiden						
4 f. max. 10 Grabstellen	9 nur Friedhof Selsingen						
5 f. max. 6 Grabstellen	10 nur für belegte Urnengräber						

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Brockel vom 08.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.06.2021 (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 6 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 08.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kindertagesstätte Kinderburg stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Brockel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.
- (2) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Brockel mit ihrem Einzugsgebiet Brockel, Bellen und Wensebrock bis zur Beendigung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (3) Unter dreijährige Kinder werden ab 11 Monaten in einer Krippengruppe aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Brockel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Kinder, die aus anderen Gemeinden die Kinderkrippe besuchen, haben nicht automatisch einen Anspruch auf einen Platz im Kindergarten.
- (5) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtungen besitzt.
- (6) Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung werden im Rahmen der Möglichkeiten (Integrationsgruppe oder Einzelintegration) in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu ermöglichen.
- (7) Ab dem 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. (gilt nicht für den Hort) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (3) Aufnahmekriterien sind das Alter und ob die Eltern/Erziehungsberechtigte/r alleinerziehend und/oder berufstätig ist/sind.
- (4) Die Probezeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beträgt 3 Monate.
- (5) Über die Vergabe von Krippen-/ Kindergarten- und Hortplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
 1. Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Elternteilen
 2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 3. Geschwisterkinder

4. Anmeldedatum
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Einrichtung, ggf. in Absprache mit der/die Bürgermeister/in.
- (7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Um- und Abmeldung / Beendigung der Betreuung

- (1) An-/Ab- und Ummeldungen sind jeweils zum 1. bzw. zum 15. des Monats (je nach Platzkapazität) möglich. Diese ist 4 Wochen im Voraus schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (2) An-/Ab- und Ummeldungen während des laufenden Betreuungsjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) Beim Übertritt von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Findet der Übertritt innerhalb der Samtgemeinde Bothel statt, erfolgt ein fachlicher Austausch im Rahmen der Eingewöhnung.
- (4) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, die geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dies muss der Einrichtung schriftlich, aber formlos, bis zum 01.05. des Jahres mitgeteilt werden.
- (6) Kinder, die eingeschult werden, verbleiben über das Betreuungsjahr hinaus bis zum Tage ihrer Einschulung im Kindergarten.

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Zu Beginn eines Kindergartenjahres werden von den Eltern/Erziehungsberechtigten pro Kind Geburtstagsgeld sowie Portfoliogeld erhoben, welches bargeldlos über die EC-Kartenzahlung für die Verpflegung mit abgerechnet wird. Das Geburtstagsgeld beträgt 10 €, das Portfoliogeld für die Krippe 15 €, für den Kindergarten und den Hort 10 € je Kind. Bei unterjährig aufgenommenen Kindern sind diese Kosten anteilig zu zahlen.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Das Abholen durch Dritte ist nur mit Vollmacht der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. Geschwisterkinder dürfen die Kinder nur abholen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Wohle des Kindes sollte jedes Kind mindestens zwei Wochen am Stück einmal jährlich von Besuch der Kindertagesstätte Urlaub nehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brockel, den 30. November 2023

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.765.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.752.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.695.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.664.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	94.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	38.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf		1.695.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf		1.796.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Hassendorf, den 5. Dezember 2023
Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, 15. Dezember 2023

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und
die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 21, Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 16 a oder 16b KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 7ten Änderungssatzung vom 01.09.2022 wird wie folgt geändert:

§ 10a –Mittagsverpflegung

entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hemsbünde, den 11.12.2023

Gemeinde Hemsbünde
Brinker
Bürgermeister

(L.S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

**Satzung der Gemeinde Hepstedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Tarmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2024 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft

Hepstedt, den 04.12.2023

Stelljes
Bürgermeisterin (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern der Gemeinde Kirchwalsede
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 475 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kirchwalsede, 30. November 2023

Lüning
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchwalsede

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.
- (5) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 3 entfallen ist, bei derselben Halterin/ demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein gefährlicher Hund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses gefährlichen Hundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

§ 3 Steuermäßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 70,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 85,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 105,00 Euro,
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 500,00 Euro,
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 1000,00 Euro,
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
 - c) Hunden, die ab dem 01.01.2024 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde Kirchwalsede aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v. H.) zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Bothel zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Kirchwalsede oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Kirchwalsede beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird am 15. Februar und 15. August mit jeweils dem halben Jahresbetrag fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bothel gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung in der Fassung vom 19.08.2004 außer Kraft.

Kirchwalsede, 30. November 2023

Lüning
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.207.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.180.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.127.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.104.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	804.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	52.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf

2.327.600 Euro
2.961.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Reeßum, 5. Dezember 2023

Loh

Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/116 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Reeßum, den 15. Dezember 2023

Gemeinde Reeßum

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Vahlde, 13. Dezember 2023

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 09. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 AZ 600-3-05-03-6/2021-3-4 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05. Dezember 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemarkung Bothel der Gemeinde Bothel sowie in der Gemarkung Hassel der Gemeinde Hemsbünde angeordnet.

II. Flurbereinigungsgebiet

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), umfasst eine Fläche von rd. 1393 ha. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet.

Dem Verfahrensgebiet unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde		Bothel							
Gemarkung		Bothel (2224)							
Flur		1							
Flurstücke		nachfolgende							
1/1	4/3	5/2	9/6	10/1	10/2	11/1	11/2	12	13/1
13/2	14	15/2	15/3	15/4	17/2	17/3	18/1	19	20/1
20/2	83/4	85/1	85/4	87/2	87/3	87/4	125/6	125/8	126/10
126/12	127/2	134/4	134/5	137/3	137/4	137/5	139/1	140	

Gemeinde		Bothel							
Gemarkung		Bothel (2224)							
Flur		2							
Flurstücke		nachfolgende							
1	2	3/1	3/2	3/3	6/2	7/1	9/2	11	12
13	14	15	16	17	18	19/1	21/1	23	24/2

28/3	28/4	30/1	31/1	32/3	32/4	32/5	36/3	36/4	36/5
37	38	39	41/2	41/3	42/2	42/3	46/4	46/5	46/6
48/2	48/3	49/4	49/5	51/1	51/2	51/3	51/4	54/2	54/3
55/1	55/2	56/1	56/2	57/1	57/2	59/2	59/3	60/1	60/2
61/3	61/4	62/1	63	64	65	66/2	66/3	67/1	71/1
72	74/1	75	77/1	80	82/1	83	84	86	87
88/1	89	90	91/1	109/1	109/2	109/3	110/2	110/4	111/2
112/2	114	115	116	117	118	119/1	119/2	120	121/1
121/2	122/2	122/3	122/4	126/1	129/10	132/3	132/5	133	134
135	136	137/3	137/4	138/4	138/6	140/1	141/1	142/1	143/1
144/1	145/1	146/3	147/1	148	149	150	151	152	153
154	155	156	157/2	157/3	158/4	158/5	158/6	158/8	159/1
160	163/1	163/4	169/1	172/2	175/1	179/1	182/1	186/1	190/1
199/1	201/1	203	204	205/2	208/2	209/1	210/1	212/3	212/5
215/4	216/3	218/4	220/4	220/5	221/3	222/10	222/11	222/12	321/3
322/1	325/1	326/1	327/1	328/1	329/3	330/3	332/4	333/3	335/3
336/3	337/1	337/3	338/1	339/1	340/3	341/3	342/3	343/4	344/2
346/1	346/2	347/3	349/3	350/3	351/1	352/3	353/3	354/3	355/3
357/3	358/3	359/3	360/3	361/1	362/1	363/1	364/7	364/9	365/3
366/3	367/1	368/1	369/3	370/4	372/2	374/2	375/1	376/5	377
382/4	383/1	384/1	466/5	467	468	470/1	471	472	473
474/1	477	478/1	480/2	480/3	486/13	521/9	521/12	521/13	524/2
525/2	527/1	527/2	528/1	530/1	532/2	539	541/1	542	544
545/2	546/2	546/3	548	549	550	551	552/2	554/2	557/1
558	559/2	559/3	561/1	561/2	563/3	563/4	563/5	563/6	563/7
563/8	563/9	568/1	569	570/1	571/11	572/5	572/8	576/4	577/5
577/7	578/1	580/1	581/1	582	583/1	583/2	584	585	586/2
587	588	589/2	590	591	592/2	592/8	592/9	596/2	597/2
597/4	609/1	609/2	642/209	644/213	647/78	648/79	649/79	667/526	668/526
672/62	685/214	686/215	690/164	691/165	692/166	693/167	694/168	700/174	704/178
707/181	710/184	711/185	715/189	718/192	719/193	721/195	722/196	723/197	726/200
729/579	730/194	731/194							

Gemeinde Bothel
Gemarkung Bothel (2224)
Flur 3
Flurstücke nachfolgende

1/1	2/2	4/1	5/1	6/1	7/1	40/4	182/5	266/8	266/17
267/2	277/2	277/3	279	280/1	283/1	284/1	286	289/3	289/4
291/2	294/1	295/1	298/3	299/4	299/5	301/6	301/7	301/8	301/9
301/10	302/2	304	306/1	308	309	310	312/1	314/1	317/1
317/3	317/4	318/1	318/3	318/4	318/5	318/7	318/8	318/9	318/10
319/1	319/2	319/5	319/6	321	322	323	324	325/1	327
328	329	331/3	331/4	332	333	335	336	338/1	339
340	341	342	347	348/2	348/3	350/2	350/4	350/5	352
353	355/1	356	395/1	396	397	399/2	399/3	402	403
404	405	406	407/1	409/1	411/1	413	414/1	415	416/1
419	420/1	421	422	425	426	427	430	431	432

433	434	435	436/1	437/1	437/3	439	440	441	442
446/1	446/3	446/4	448/3	448/4	449/5	449/6	451/11	453/8	454/1
457/1	459/2	461/2	461/3	464/2	471/6	475/1	476/5	477/8	479/5
480	481/1	483/22	485/2	488/1	489/3	530/2	535/1	535/2	536/2
536/3	539/1	543/2	543/3	544/3	544/4	544/5	544/6	546/6	546/7
546/8	547/4	547/5	547/6	549/1	549/2	550	553/2	555/3	555/4
556/2	556/3	556/8	556/9	557/3	558	560/3	563	573/5	573/12
573/13	573/15	574/1	577/1	577/2	578	581	582	584	585/1
590/1	590/2	591/1	591/2	591/3	592/1	592/2	592/3	598/1	598/2
598/3	598/4	599	600/2	601	602	603/2	603/4	603/5	628/311
630/334	631/334	633/424	634/424	635/438	636/438	661/294	701/418	716/320	718/343
719/343	721/577	746/343	747/343	748/534	769/423	770/423	790/577	792/344	793/345
794/346	795/345	796/344	797/345	799/580	800/580	802/411	803/412	804/411	805/411
806/412	808/583	809/583	811/428	812/429	815/429	816/429	820/585	897/399	900/575
907/443	908/443	913/303	914/303						

Gemeinde Bothel
Gemarkung Bothel (2224)
Flur 4
Flurstücke komplett

Gemeinde Bothel
Gemarkung Bothel (2224)
Flur 5
Flurstücke nachfolgende

1/5	1/6	1/7	1/8	1/9	3/3	3/5	3/7	3/9	3/10
3/11	5/1	5/2	5/3	6/3	6/4	6/7	7/4	7/5	7/6
8/2	8/3	9/1	9/2	10/1	10/2	13/2	13/3	16	17
18	19	20/2	20/3	24/3	24/4	28/2	28/3	30/2	30/3
33	36/3	36/4	38/1	38/2	39/2	39/3	42/2	42/3	43/3
43/4	47/2	47/3	50/2	50/3	51/2	51/3	54/2	54/3	54/4
55/2	55/3	55/4	58/2	58/3	58/4	59/2	59/3	59/4	62/2
62/3	63/2	63/3	65/2	65/3	68/2	68/3	71/2	71/3	72/2
72/3	74/1	77/2	77/3	80/2	80/3	81/3	81/4	81/5	85/2
85/3	86/2	86/3	90/3	90/4	94/2	94/3	97/2	97/4	97/5
98/2	98/3	103/2	103/3	107/2	107/3	108/2	108/3	111/2	111/3
112/2	112/3	115/2	115/3	116/2	116/3	119/2	119/3	120/4	120/5
125/2	125/3	127/2	127/3	127/4	128/1	128/2	130/1	131	132/1
133/2	136	137	138	139	140	141	142	143	144
149/3	190	191	192/1	194/2	194/3	199/2	199/3	202/2	202/3
206/2	206/3	208/2	208/3	211/2	211/3	213/1	213/2	214	215/1
215/2	216/1	216/2	217	218	219	220	221	222	223
272/1	273	274/1	275/1	276/1	277/1	277/2	278/1	279/1	286/1
287	288	289/1	289/2	290/1	291	292	293/1	295	296/1
297	361/132	376/7	379/8	381/9	386/9	388/271			

Gemeinde	Bothel								
Gemarkung	Bothel (2224)								
Flur	6								
Flurstücke	nachfolgende								
2	3	4/1	5/1	6/24	7/5	8/1	10	11/5	11/6
12/7	12/9	13/3	14/3	15/3	16/5	16/6	17/3	18/1	19
20	21/1	22/1	23	24	25	26	27	28	29
30/1	30/2	31/1	31/2	32	33	34	35	36	37
38	40/1	41	42	45	46	47	48	49	50
51	52	53/1	54	55/2	55/3	57	58/3	59	60/1
60/2	61	62/1	63/3	64/3	65/3	67	68		

Gemeinde	Hemsbünde						
Gemarkung	Hassel (2208)						
Flur	2						
Flurstücke	nachfolgende						
46/7	46/10	46/11	46/33	131/4	131/6	131/7	131/8

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Auflistung und der Gebietskarte festgestellt.

III. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke sowie diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bothel“

Die Teilnehmergeinschaft hat ihren Sitz in Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme).

IV. Begründung

In dem von diesem Beschluss erfassten Verfahrensgebiet wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß §86 Abs. 1 FlurbG angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen oder auszuführen sowie Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und örtlicher Infrastruktur aufzulösen.

In dem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt und Sicherung einer leistungsfähigen, wettbewerbsfähigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit unzureichender tragfähiger Befestigung
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse des landwirtschaftlichen Verkehrs durch die Aufhebung und Neutrassierung von Wirtschaftswegen
- Herstellung von Wirtschaftswegen, um den Ortskern mit der örtlichen Infrastruktur (Schule, Kindergarten usw.) vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten
- Zusammenlegung und günstigere Gestaltung (u.a. Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten) des teilweise unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundbesitzes nach neuzeitlichen Gesichtspunkten, um eine Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes zu erreichen
- Behebung von Landnutzungskonflikten zur Unterstützung naturschutzfachlicher Ziele und der Naherholungsfunktion
- Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes
- Reduzierung von winderosionsgefährdeten Gebieten durch Heckenpflanzungen
- Unterstützung von Vorhaben des Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes (u.a. naturnahe Entwicklung von Gewässern, Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Regenrückhaltebecken) sowie die Unterstützung gemeindlicher Belange

Im Vorfeld dieser Anordnung sind die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet in Zusammenarbeit mit einem aus ortskundigen Personen bestehenden Arbeitskreis, den Gemeinden sowie Vertretern einiger Träger öffentlicher Belange erarbeitet worden. Der Arbeitskreis wurde in einer Bürgerversammlung am 21.08.2019 gebildet.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat bei der Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren festgestellt, dass die angedachten Maßnahmen sinnvoll und geeignet sind, die Verfahrensziele zu erreichen. Die örtliche Verfahrensbesichtigung machte die agrarstrukturellen Defizite deutlich.

Durch mehrere Bürgerversammlungen, die Arbeitskreissitzungen sowie abschließend in dem durch öffentliche Bekanntmachung geladenen Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 03.07.2023 wurden die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ausführlich über das geplante Verfahren sowie die entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG in Verbindung mit § 38 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Organisationen sowie die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden am 03.07.2023 gehört und unterrichtet.

Die Flurbereinigungsbehörde hält das objektive Interesse der Beteiligten an den Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung der agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse im geplanten Flurbereinigungsverfahren Bothel für gegeben.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von geschlossenen Waldflächen gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bothel liegen vor.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für alle Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Bothel werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller)

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so ist die oder der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Die Flurbereinigungsbehörde kann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen in diesem Fall gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten nach § 10 FlurbG darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

VI. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses im Flurbereinigungsgebiet Bothel bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen von Anordnung bis Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. Und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß §154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VII. Hinweise:

a.) Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

b.) Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

c.) Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Geschäftsstelle Verden.

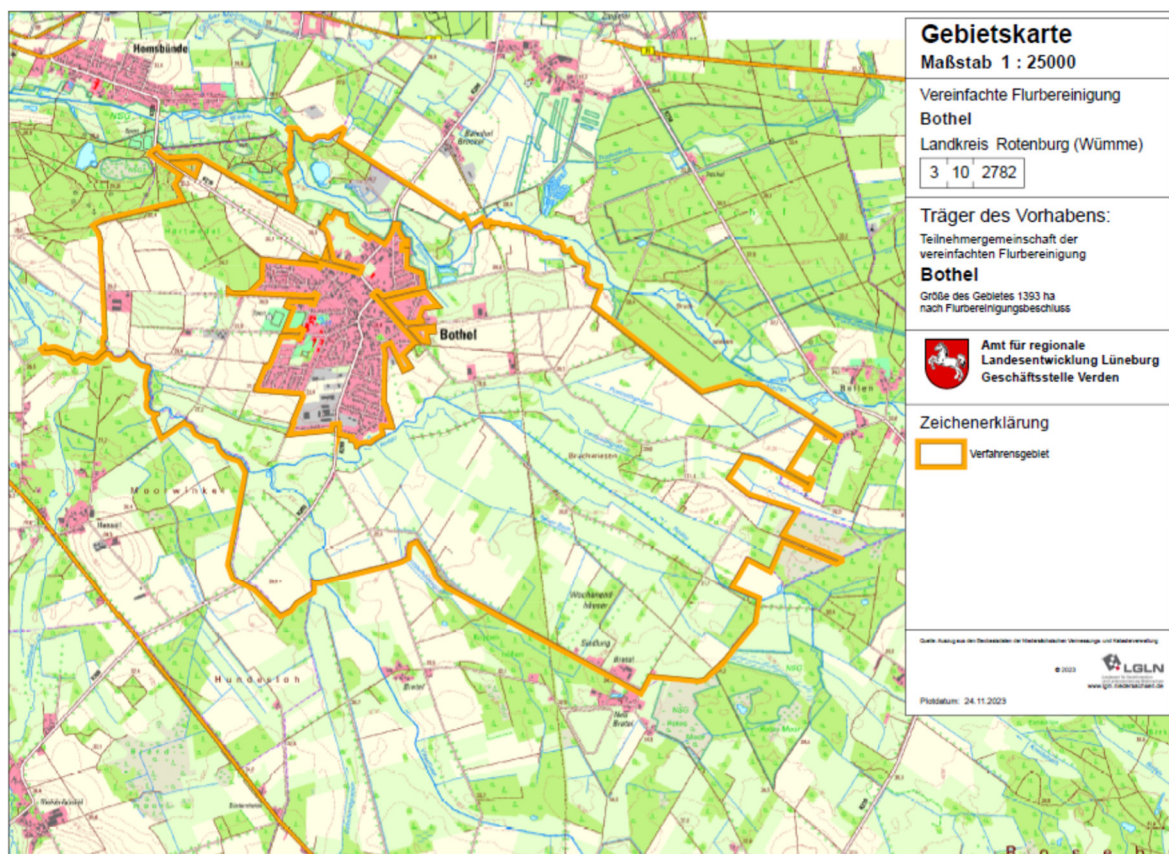
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i. V. m. §§ 68 – 73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Im Auftrage
(Borchers)
Projektleiterin

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

15. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die 14. Satzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Die Verbrauchsgebühr beträgt
 - a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 1,00 € je m³,
 - für die Menge über
 - b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,95 € je m³.
 2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 1,00 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bremervörde, den 13. Dezember 2023

Wasserverband Bremervörde

Mehrkens
Verbandvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023 Nr. 23

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.